keit zusammenhängenden Fragen sind die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung. Hier geht es um die Vorfrage, ob (bei bestehendem Tatverdacht) überhaupt eine strafprozessuale Untersuchung des Vorliegens strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegen einen straftatverdächtigen Bürger stattfinden darf. Fehlt eine gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung, so ist der Prozeß (also überhaupt die Untersuchung und die Entscheidung, ob sich der Bürger strafrechtlich verantwortlich gemacht hat) unzulässig. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung sind ihrem Charakter nach Prozeßzulässigkeitsbedingungen, die außer ün der Strafprozeßordnung z.B. auch im Gerichtsverfassungsgesetz, in der Verfassung, im Völkerrecht enthalten sind. Erst durch ihr Hinzutreten zum Tatverdacht wird das Recht zur Durchführung eines Strafverfahrens begründet.

Die Unterworfenheit der Strafsache unter die Strafrechtsprechungsbefugnis staatlicher oder gesellschaftlicher Gerichte der DDR

Im Wesen verschieden vom räumlichen oder persönlichen Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR (er gehört zu den Bedingungen, bei deren Fehlen die strafrechtliche Verantwortlichkeit verneint werden muß), ist die Strafrechtsprechungsbefugnis der Gerichte der DDR. Die Strafrechtsprechungsbefugnis der Gerichte der DDR erstreckt sich nicht auf ausländische Exterritoriale. Auch wenn ausländische Exterritoriale eine nach den Strafgesetzen der DDR strafbare Handlung begehen, sind sie von der Strafrechtsprechung der Gerichte der DDR befreit. Demzufolge ist gegen ausländische Exterritoriale auch keine Strafverfolgung zulässig.

*Exterritorialität (*ein Prozeßhindernis) trifft zu auf die Leiter und Mitglieder der bei der Deutschen Demokratischen Republik beglaubigten diplomatischen Vertretungen und andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik nicht unterstehen, sowie die den Hausstand dieser Personen teilenden Familienmitglieder (§ 56 Abs. 1 und 2 GVG).[14] „Internationale zwischenstaatliche Organisationen, denen die Deutsche Demokratische Republik angehört, ihre Amtspersonen und die Vertretungen der Mitgliedstaaten bei diesen Organisationen sind nach Maßgabe der entsprechenden vertraglichen Regelungen dieser Organisationen oder nach den mit der Deutschen Demokratischen Republik hierzu gesondert getroffenen Vereinbarungen von der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik befreit“ (§ 56 Abs. 3 GVG). Die in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Konsuln fremder Staaten sind dann exterritorial, wenn das durch Staatsvertrag